

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren (die „**Geschäftsbedingungen**“) gelten für alle Eaton Produkte und für die Erbringung von Leistungen (die „**Waren**“), die Eaton (zusammen mit allen seinen verbundenen Unternehmen, Tochter- oder Holdinggesellschaften im Folgenden „**Eaton**“) an Personen oder Rechtssubjekte (der „**Käufer**“) verkauft, die Eaton eine Bestellung erteilen, welche Eaton gemäss diesen Geschäftsbedingungen annimmt. Der Käufer und Eaton werden im Folgenden zusammen als die „**Parteien**“ und einzeln jeweils als eine „Partei“ bezeichnet.

1.2. Eine für Eaton rechtswirksame Verpflichtung und ein Vertrag über den Verkauf von Waren zwischen Eaton und dem Käufer zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen kommen erst nach schriftlicher Annahme einer Bestellung durch Eaton zustande (die „**Auftragsannahme**“).

1.3. Unbeschadet gegenteiliger Formulierungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers oder in Bestellungen, Schriftwechseln oder Bestätigungen anderer Art sind für den Käufer die vorliegenden Geschäftsbedingungen verbindlich und andere etwaige Bedingungen werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen.

1.4. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters von Eaton verbindlich. Frühere Geschäfte, Handelsgepflogenheiten oder Abläufe bei der Vertragserfüllung sind für die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen nicht maßgeblich, selbst wenn der annehmenden oder billigenden Partei die Art der Erfüllung bekannt war und sie Gelegenheit zum Widerspruch hatte.

1.5. Massgeblich für den Auftragsumfang (Menge, Artikelnummer(n), Preis(e) und Beschreibung der Waren) sind die Angaben gemäß der

Auftragsannahme.

2. Preise, Zahlungsziele und Verrechnung

2.1. Der Preis der Waren ist in der Auftragsannahme angegeben. Enthält diese keine Preisangabe, so ist die zum Datum der Auftragsannahme gültige Preisliste von Eaton massgeblich.

2.2. Sofern Eaton nicht schriftlich einer anderweitigen Regelung zustimmt, gelten alle Preise inklusive Versand- und Verpackungskosten, gemäß den Bestimmungen in § 4.1.

2.3. Die Mehrwertsteuer sowie alle anderen Steuern, die der Käufer zusammen mit dem fälligen Kaufpreis bezahlen muss, sind im Preis nicht enthalten.

2.4. Die Rechnungsstellung durch Eaton erfolgt bei Versand der Waren. Der Preis ist ohne Abzüge oder Verrechnung innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum auf das Bankkonto von Eaton zu entrichten, sofern in der Auftragsannahme keine andere Zahlungsweise vorgegeben ist. Das Zahlungsziel ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Eaton die fälligen Beträge in voller Höhe in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat.

2.5. Bezahlt der Käufer die Waren nicht gemäss diesen Geschäftsbedingungen und unter Einhaltung des genannten Zahlungsziels, kann Eaton unbeschadet seiner anderen Rechte (i) die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bis zur erfolgten Bezahlung aussetzen und (ii) ab dem Fälligkeitstermin bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem Referenzzins der Schweizerischen Nationalbank in Rechnung stellen.

2.6. Es steht Eaton frei, dem Käufer geschuldete Beträge mit Forderungen gegen den Käufer zu verrechnen. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, an Eaton geschuldete Beträge, ohne vorherige

schriftliche Zustimmung von Eaton, zu verrechnen.

2.7. Voraussetzung für die Annahme aller Bestellungen ist die Erfüllung der Bonitätsvorgaben von Eaton durch den Käufer. Bei Nichterfüllung dieser Vorgaben kann das Zahlungsziel geändert werden. Eaton behält sich das Recht vor, jederzeit vor Abwicklung einer Verkaufstransaktion die vollständige Entrichtung des Kaufpreises oder eine Anzahlung auf denselben zu fordern, wenn die finanzielle Lage des Käufers nach Einschätzung von Eaton das angegebene Zahlungsziel nicht rechtfertigt.

3. Minderwertzuschlag

Bei Bestellungen unter 150,00 CHF Listenpreis wird dem Käufer ein Minderwertzuschlag von 150,00 CHF berechnet, es sei denn Eaton trifft mit dem Käufer eine abweichende Vereinbarung.

4. Lieferungen

4.1. Sofern Eaton nicht schriftlich einer anderen Vorgehensweise zustimmt oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes angegeben ist, gelten folgende Lieferbedingungen:

4.1.1. Für den Straßengüterverkehr und Paketsendungen, CPT (Incoterms 2010) am Lager des Käufers; oder

4.1.2. Für Luft- und Seefrachtendungen, FCA (Incoterms 2010) am ursprünglichen Verladeort oder am Lager, wie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

4.2. Die dem Käufer genannten Liefertermine sind als ungefähre Angabe zu verstehen und dürfen durch ihre Bekanntgabe nicht zum wesentlichen Vertragsbestandteil gemacht werden. Eaton haftet unabhängig vom Grund nicht für Lieferverzögerungen. Sind keine Liefertermine vorgegeben, so werden diese innerhalb einer angemessenen Frist bekannt gegeben.

4.3. Im Fall einer nachgewiesenen Minderlieferung

stehen Eaton folgende Optionen zur Verfügung:

4.3.1. Nachlieferung der Waren an den Käufer, die nach Feststellung Eatons nicht geliefert wurden; oder
4.3.2. Gutschrift an den Käufer für die nicht gelieferten Waren.

4.4. Die Haftung von Eaton beschränkt sich, wie vorstehend beschrieben, auf den Ausgleich der Minderlieferung bzw. die Erteilung einer Gutschrift.

4.5. Bei Teillieferungen stellt jede Lieferung einen separaten Vertrag dar und berechtigen den Käufer nicht dazu, von Eaton zu vertretende Mängel bei einer oder mehreren der Teillieferungen gemäss diesen Geschäftsbedingungen, diese Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

4.6. Sollte Eaton die Waren aus irgendeinem Grund (ausser durch Verschulden des Käufers) nicht liefern und damit gegenüber dem Käufer entsprechend haftbar werden, ist diese Haftung Eatons auf die etwaigen Mehrkosten gegenüber dem Preis der Waren beschränkt, die dem Käufer bei der Beschaffung ähnlicher Waren (über die kostengünstigsten verfügbaren Bezugsquellen) als Ersatz für die nicht gelieferten entstehen, vorausgesetzt, der Käufer informiert Eaton hierüber vorab schriftlich.

4.7. Nimmt der Käufer die Warenlieferung nicht an oder erteilt er Eaton zum genannten Lieferzeitpunkt keine entsprechenden Lieferinstruktionen (es sei denn, der Grund dafür liegt ausserhalb seines Einflussbereichs oder ist von Eaton zu vertreten), kann Eaton unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe:

4.7.1. eine angemessene Bezahlung fordern, unter anderem des Verkaufspreises sowie etwaiger, aus einer solchen Verzögerung resultierender Mehraufwendungen oder -kosten;

4.7.2. die Waren bis zur tatsächlichen Auslieferung auf alleinige Kosten und alleiniges Risiko des Käufers

einlagern und dem Käufer angemessene Lagerkosten (einschliesslich Materialbewegungs- und Versicherungs-kosten) in Rechnung stellen; oder

4.7.3. die Waren bestmöglich verkaufen und (nach Abzug aller angemessenen Lager- und Verkaufskosten) den gegenüber diesen Geschäftsbedingungen erzielten Mehrpreis mit dem Käufer abrechnen bzw. dem Käufer eventuelle Fehlbeträge gegenüber dem nach diesen Geschäftsbedingungen geltenden Preis in Rechnung zu stellen; und

4.7.4. die nach den Klauseln 4.7.1, 4.7.2 bzw. 4.7.3 zahlbaren Beträge sind vom Käufer innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung durch Eaton zu begleichen.

4.8. Lagert Eaton nach Klausel 4.6 Waren im Auftrag des Käufers länger als drei (3) Monate ab dem genannten Liefertermin ein, ist Eaton zur Kündigung des Vertrags über diese Waren berechtigt. Hat der Käufer für diese Waren bereits vor dieser Kündigung eine Anzahlung geleistet, zahlt Eaton diese nach Abzug aller Eaton vor der Kündigung im Zusammenhang mit den Waren entstandenen Kosten zurück.

4.9. Der Käufer muss alle für die Ausfuhr, den Transport und die Einfuhr benötigten Angaben und Unterlagen vorlegen.

5. Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang

5.1. Die von Eaton gelieferten Produkte bleiben bis zur Begleichung der entsprechenden Forderungen, einschliesslich eventueller Zinsen und Gebühren, Eigentum von Eaton.

5.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte bis zur Eigentumsübertragung für Eaton schadlos zu halten und trifft dabei alle angemessenen Vorkehrungen, um die Produkte für EATON in einem zufriedenstellenden Zustand zu erhalten.

5.3. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, Produkte zu verpfänden oder in sonstiger Weise dinglich zu belasten, solange diese noch Eigentum von Eaton sind. Bei Verstoß gegen diese Regelung, werden alle Beträge, die ggü. Eaton noch offen sind, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe auf Seiten von Eaton, umgehend zur Zahlung fällig.

5.4. Sollte eine zugunsten von Eaton wirkende Sicherheitsbestimmung nach dem Recht des Aufenthaltsorts der noch im Eaton Eigentum stehenden Produkte ungültig sein, gilt jede andere Sicherheit, die nach dem lokalen Recht anerkannt ist und Eaton einen vergleichbaren Schutz bietet, als zwischen dem Käufer und Eaton vereinbart. Der Käufer ist zu allen Handlungen und Schritten verpflichtet, die zur Schaffung und Aufrechterhaltung von zugunsten von Eaton wirkenden Sicherungsrechten notwendig sind.

5.5. Der Gefahrenübergang in Bezug auf die Produkte geht mit Lieferung in Übereinstimmung mit den anwendbaren INCOTERMS gemäß § 4.1 auf den Käufer über.

6. Warenrücknahmen

Warenrücknahmen durch den Besteller bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Eaton. Der Besteller ist verpflichtet, die Warenrücknahmebedingungen von Eaton einzuhalten.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Markenutzung

7.1. Jede Partei bleibt uneingeschränkt Eigentümer ihrer jeweils bestehenden gewerblichen Schutzrechte, und keine Regelung in diesen Bedingungen ist dahingehend zu verstehen, dass Rechte an bestehenden gewerblichen Schutzrechten auf die andere Partei übertragen werden. Sämtliche im Hinblick auf die Produkte und Dienstleistungen bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben uneingeschränkt bei Eaton.

7.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die die Schutzrechte von Eaton, welche den Produkten oder den Geschäfts- und Firmenwerten zugeordnet sind und verwendet werden, insbesondere die

gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von Eaton in Bezug auf die Produkte, sowie Eaton selbst, schädigen oder diesen entgegenstehen würden. Dies umfasst insbesondere Marken, Markennamen, Dienstleistungsmarken, Logos oder Handelsaufmachungen oder andere Markennamen, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht. Insbesondere ist es dem Käufer untersagt, auf den Produkten selbst oder in den zugehörigen Dokumenten verwandte Marken-, Produkt- und Handelsnamen, einschliesslich technischer Daten und Produktnummer weder zu entfernen, noch zu verändern, unkenntlich zu machen oder sonst wie das geistige Eigentum von Eaton zu schädigen, beispielsweise durch die Einbindung anderer Marken (ganz oder teilweise) in die Produkte oder zuzulassen, dass Dritte dies tun. Soweit im Rahmen dieses Vertrags nicht ausdrücklich gestattet, darf der Käufer von Eaton im Zusammenhang mit den Produkten verwendete Marken nicht auf Firmenpapier, Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Verkaufsmaterial verwenden oder Dritten eine solche Verwendung gestatten, sofern es sich dabei nicht um die von Eaton an den Käufer gelieferten Produkte oder sonstige Materialien handelt. Das gesamte Werbe-, Verkaufsförderungs- und Verkaufsmaterial, das dem Käufer von Eaton zur Verfügung gestellt wird, bleibt alleiniges Eigentum von Eaton. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Materialien Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Namen „EATON“ oder das „EATON – Logo“ im offiziellen Namen, Firmennamen, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domainnamen oder in einem vergleichbaren Namen des Käufers, allein oder in Verbindung mit anderen Namen oder Zeichen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eaton, zu nutzen.

7.3. Der Käufer informiert Eaton unverzüglich, sobald dem Käufer Verletzungen der Marke oder des geistigen Eigentums von Eaton und/oder wettbewerbswidrige Handlungen bekannt werden. Die Parteien werden gemeinsam über das angemessene Vorgehen diskutieren. Der Käufer wird Eaton und dessen verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit diesbezüglichen rechtlichen Schritten in jederlei Hinsicht unterstützen.

7.4. Sollten gegen den Käufer Ansprüche erhoben werden, die eine Verletzung von Rechten Dritter durch die Waren oder deren Nutzung oder Wiederverkauf geltend machen, kann Eaton entweder für den Käufer das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Waren erwirken, Ersatz für die Waren beschaffen, die Waren so abändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen oder den Kaufpreis erstatten, wenn nach vernünftigen Massstäben keine dieser Alternativen verfügbar ist.

7.5. In den vorliegenden Geschäftsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutungen:

7.5.1. **„Bestehende Schutzrechte“** sind geistiges Eigentum und alle geistigen Eigentumsrechte, welches vor dem Datum der Auftragsannahme bestand. Ebenfalls umfasst dieser Begriff alle geistigen Eigentumsrechte, die nach dem Datum der Auftragsannahme, jedoch ausserhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Geschäftsbedingungen begründet wurden;

7.5.2. **„Neue Schutzrechte“** sind während der Geschäftsbeziehung erzeugtes geistiges Eigentum sowie alle geistigen Eigentumsrechte;

7.5.3. **„Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte“** sind alle geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte, unter anderem Urheberrechte, moralische Rechte und verwandte Rechte, alle Rechte in Zusammenhang mit: Erfindungen (einschliesslich Patentrechte und Gebrauchsmuster), Marken, vertrauliche Informationen (einschliesslich Geschäftsgeheimnissen und Know-how), Zeichnungen, Prototypen, Algorithmen, Software, Halbleiterschutzrechte und Halbleiter-topographien sowie alle anderen Rechte, die aus geistiger Arbeit in den Bereichen Industrie, Wissenschaft, Literatur oder Kunst hervorgehen und unabhängig davon, ob eingetragen, nicht eingetragen oder eintragungsfähig, weltweit gesetzlich geschützt sind, ferner alle diesbezüglichen Anträge.

8. Kündigung, Stornierung und Änderungen

8.1. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen und unbeachtet aller anderen Kündigungsrechte gemäß diesen Geschäftsbedingungen, sind beide Parteien

jederzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die außerordentliche Kündigung wird durch schriftliche Mitteilung, unter den folgenden Bedingungen, wirksam:

8.1.1. durch eine Partei, wenn die andere Partei eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung verletzt (materieller Vertragsbruch) und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Arbeitstagen nach entsprechender Aufforderung behoben wird. Sofern dieser Vertragsbruch nach objektiven Kriterien nicht innerhalb von 30 (dreissig) Arbeitstagen behoben werden kann, wenn die vertragsbrechende Partei jedoch noch keine gutgläubigen und anhaltenden Massnahmen zur Beseitigung des Vertragsbruchs eingeleitet hat; oder

8.1.2. durch eine Partei, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder erstlich zu befürchten ist, dass demnächst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

9. Gewährleistung

9.1. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien im Vertrag schriftlich vereinbart ist, gewährleistet Eaton gegenüber dem Käufer, dass die verkauften Produkte, bei normalem Gebrauch, für eine maximale Dauer von vierundzwanzig (24) Monate („Gewährleistung“) ab Rechnungsdatum, frei von Bearbeitungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sind. Diese Abweichung findet auf Mittelspannungsanlagen keine Anwendung – für diese Produkte gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab Lieferung. Eaton wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen und für die Dauer des Gewährleistungszeitraumes Sachmängel an den Produkten beseitigen, welche auf Bearbeitungs-, Material- und Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, soweit die Funktionsfähigkeit des betroffenen Produktes eingeschränkt ist. Ein Mangelanspruch besteht nicht bei lediglich unwesentlichen Abweichungen, bei unwesentlichen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Produktes nicht

beeinträchtigen sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

9.2. Diese beschränkte Gewährleistung gilt nicht für Produkte oder dazugehörige Komponenten, welche:

9.2.1. außerhalb der Eaton Werke in irgendeiner Art und Weise repariert oder verändert werden und die nach Eaton's alleinigem Ermessen die Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen;

9.2.2. verändert, beschädigt, nachlässig oder unrichtig behandelt werden oder einen übermäßigen Verschleiß aufweisen;

9.2.3. entgegen der Eaton Anweisungen installiert, betrieben oder verwendet werden oder bei Nichtbeachtung der Eaton Installationserfordernisse, Benutzungsbedingungen und Wartungsanleitungen; oder

9.2.4. durch Handlungen Dritter beschädigt wurden sowie bei atmosphärischen Entladungen, Überspannungen und chemischen Einflüsse.

9.3. Eaton haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen, chemischer Einflüsse und für Verlust und Transportschäden. Die Gewährleistung gilt nicht für den Austausch von Verschleißteilen. Eaton übernimmt keinerlei Gewährleistung für gebrauchte Produkte. Wenn die Produkte von Eaton auf Grundlage von Konstruktionsdaten, -zeichnungen, -modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt wurden, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat, beschränkt sich die Gewährleistung von Eaton auf die Nichterfüllung der von Eaton schriftlich bestätigten Spezifikation des Käufers.

9.4. Eaton's einzige Verpflichtung und der einzige Anspruch des Käufers nach der Gewährleistung ist, nach Eaton's Wahl, entweder das defekte Produkt (oder defekte Teile eines Produkts) zu reparieren, oder auszutauschen, ohne dass dies dem Käufer berechnet wird.

9.5. Mit Ausnahme der zuvor beschriebenen ausdrücklichen Gewährleistung macht Eaton keine weiteren Zusicherungen bzw. übernimmt keine

weiteren Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, in Bezug auf die Waren, deren Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, ihre Marktgängigkeit, Qualität, Rechtsmangelfreiheit oder in sonstiger Form.

9.6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbacht worden ist.

9.7. Alle Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und Werbematerialien, die von Eaton herausgegeben werden sowie in Eaton's Katalogen und/oder Prospekten enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen sind lediglich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt worden und enthalten insbesondere keine verbindlichen Zusagen oder Angaben zur Beschaffenheit der Geräte, deren Einsetzbarkeit oder deren Verfügbarkeit. Sie werden zu keinem Zeitpunkt Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen im Allgemeinen, noch im Hinblick auf die Gewährleistung. Eaton ist dazu berechtigt, jederzeit Änderungen an den Spezifikationen, Zeichnungen oder Materialien der Lieferungen vornehmen, um den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen oder wenn nach Auffassung von Eaton dies weder wesentliche Auswirkungen auf die Qualität oder die Leistung hat.

9.8. Dem Käufer stehen Mängelansprüche ausschließlich gemäß den vorgenannten Bedingungen zu. Weitergehende Ansprüche sind im gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1. Die nachfolgenden Ansprüche des Käufers gegenüber Eaton im Falle einer Vertragsstörung gemäß diesen Geschäftsbedingungen sind abschliesslich. Weitergehende Ansprüche sind in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

10.2. Unter keinen Umständen darf die Gesamthaftung von Eaton, gleich ob gemäß Vertrag, Gesetz oder unerlaubter Handlung, den Kaufpreis der Produkte, die unter diese Haftung fallen, während der Vertragslaufzeit, überschreiten, soweit dies nach zwingendem geltenden Recht möglich ist. Diese Haftungsbegrenzung für Produkte ist kumulativ und nicht pro Schadensfall (das Vorhandensein von zwei oder mehreren Ansprüchen werden die Obergrenze der Haftung nicht erhöhen). Darüber hinaus gilt die Haftungsobergrenze kumulativ für alle verbundenen Unternehmen von Eaton.

10.3. Eaton oder seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter haften in keinem Fall für mittelbare oder beiläufige Schäden oder Folgeschäden, unter anderem entgangenen Gewinnen, Nutzungsausfällen, Produktionsausfällen oder Bußgeldern, ob aus Vertrag, kraft Gesetzes oder aus unerlaubter Handlung, soweit dies nach zwingendem geltenden Recht möglich ist.

10.4. Die in Artikel 10 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von:

10.4.1. Haftungsansprüchen gemäß dem schweizerischen Produkthaftungs-rechts (PrHG);

10.4.2. Vorsatz;

10.4.3. grober Fahrlässigkeit auf Seiten Eaton, der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Eaton, die aus oder im Zusammenhang mit der Leistung nach diesen Geschäftsbedingungen entstehen;

10.4.4. arglistiger Täuschung; oder

10.4.5. der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten; Freistellung

11.1. Der Käufer darf seine aus diesen Geschäftsbedingungen hervorgehenden Rechte nur innerhalb der hierin geregelten Grenzen auf seine Kunden übertragen. Für weitergehende Verpflichtungen, die nicht von diesen Geschäftsbedingungen gedeckt sind, ist

ausschließlich der Käufer verantwortlich. Der Käufer hat seinen Kunden alle von Eaton bereitgestellten Produkthinweise, Warnhinweise, Instruktionen, Empfehlungen und ähnliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11.2. Der Käufer entschädigt Eaton und hält das Unternehmen schadlos gegen sämtliche Verluste, Schadenersatzforderungen und andere Kosten jeglicher Art (einschliesslich Anwalts honorare), die durch einen Verstoß gegen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen auf Seiten des Käufers oder durch Fahrlässigkeit, Fehlverhalten oder Massnahmen des Käufers, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer entstehen. Das Gleiche gilt für alle Verluste, Kosten oder Auslagen von Eaton infolge von Reklamationen von Kunden des Käufers, soweit diese Verluste, Kosten oder Auslagen die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsgrenzen, und ausnahmslos die Grenzen der Gewährleistung, überschreiten.

12. Exportbestimmungen und Korruptionsbekämpfung

12.1. Die Erfüllung von Pflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass dies nicht gegen nationales Recht, EU-Recht, das Recht der Vereinten Nationen (UN) oder der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige anwendbare Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf etwaige Handelssanktionen besteht.

12.2. Der Käufer verpflichtet sich, alle im Punkt 12.1 genannten Gesetze einhalten. Der Käufer darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die Eaton oder ein mit Eaton verbundenes Unternehmen der Gefahr aussetzen könnte, gegen diese Gesetze, Verordnungen, Regeln und / oder Vorschriften zu verstoßen.

12.3. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Verordnungen, einschliesslich (jedoch nicht ausschliesslich) des US Foreign Corrupt Act und des UK Bribery ACT. Der Käufer verpflichtet sich zur

Einhaltung der weltweiten Anti-Korruptionsrichtlinien und der Gift & Entertainment Richtlinie von Eaton, die dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

12.4. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung des Eaton Ethikkodex sowie der dazugehörigen Richtlinien, welche dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

12.5. Der Käufer stellt Eaton von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die wegen eines Verstoßes nach dieser Ziffer 12 gegen Eaton geltend gemacht werden, frei und hält Eaton vollumfänglich schadlos.

13. Höhere Gewalt

13.1. Kann Eaton aufgrund von höherer Gewalt seine Pflichten im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen (ausgenommen der Zahlungspflicht) nicht oder nur verzögert erfüllen, werden diese Pflichten von Eaton für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und insoweit ausgesetzt, als eine Erfüllung nicht oder nur mit Verzögerung möglich ist.

13.2. "Höhere Gewalt" ist jedes Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs von Eaton; dies umfasst insbesondere Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe (jedoch ausgenommen Streiks, Aussperrungen und Arbeitskämpfe mit Beteiligung von Eaton Mitarbeitern), Lieferprobleme und -verzögerungen, Vertragsverstösse oder Streitigkeiten mit Unterlieferanten von Eaton, Naturkatastrophen, Krieg, Aufstand, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung (ausgenommen jedoch böswillige Beschädigungen unter Beteiligung von Eaton Mitarbeitern), die Einhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Embargos und Handelsbeschränkungen, Unfälle, Ausfälle von Produktionsanlagen oder Maschinenbrände, Hochwasser, Sturm sowie Schwierigkeiten bei der und erhöhte Kosten für die Beschaffung von Arbeitskräften, Waren oder Transportmitteln.

13.3. Hat ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Klausel 13.2 erhebliche Auswirkungen auf die Lieferungen oder die Geschäfte des Käufers, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der

Angemessenheit gutgläubig anzupassen. Soweit eine solche Anpassung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, ist Eaton zum Vertragsrücktritt berechtigt. Hat Eaton die Absicht, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, ist der Käufer hierüber umgehend nach Einschätzung der durch das Ereignis höherer Gewalt herbeigeführten Auswirkungen zu unterrichten und zwar auch dann, wenn mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

14. Geheimhaltung und Bekanntgaben

14.1. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen (ungeachtet davon, ob diese schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form direkt oder indirekt kommuniziert werden), einschliesslich der Informationen, welche im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den darin geregelten Geschäftsvorfällen oder einer daraus resultierenden Vereinbarung stehen und welche ihrer Natur nach lediglich für die empfangende Partei bestimmt, welche als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet, oder welche in sonstiger Weise vertraulich sind.

14.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils offenlegende Partei ist es den Vertragsparteien, einschliesslich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte und Mitarbeiter, nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei (unabhängig davon, ob diese Informationen die Betriebs- oder Geschäftspraktiken der anderen Partei oder die Produkte betreffen), die sie direkt oder indirekt oder infolge dieses Vertrags erhalten, zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrags zu nutzen oder offenzulegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten zuzulassen oder öffentliche Verlautbarungen, Mitteilungen oder Rundschreiben über die Gegenstand dieses Vertrags bildenden Geschäfte herauszugeben. Die Bestimmungen dieser Ziffer 14 dienen nicht dazu, die Verwendung oder Verbreitung von Informationen einzuschränken, die (i) bei ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt waren; (ii) nach der Offenlegung

gegenüber dem Empfänger, ohne dessen Verschulden, öffentlich bekannt werden; (iii) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits in dessen Besitz befanden; und bei denen der Empfänger nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war; (iv) vom Empfänger oder dessen verbundenen Unternehmen in eigenständiger Arbeit und ohne Zuhilfenahme vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei oder anderer Informationen unabhängig entwickelt wurden, die gegenüber Dritten im Vertrauen offengelegt wurden, wenn dies durch aktuelle schriftliche Unterlagen nachweisbar ist; oder (v) nach dem Gesetz, gemäß den Bestimmungen einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine Partei unterwirft, oder nach Aufforderung durch eine Behörde oder eine andere ermächtigte Stelle, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine der Parteien unterwirft, offengelegt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob diese Forderung Gesetzeskraft hat oder nicht. Im Zusammenhang mit der betreffenden öffentlichen Verlautbarung, der Mitteilung oder dem Rundschreiben ist soweit als möglich Rücksprache mit der anderen Partei zu halten und sind deren Vorgaben im Hinblick auf die Wahl des Zeitpunkts, den Inhalt und die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. des Versands hinlänglich zu berücksichtigen; (vi) die der Empfänger rechtmässig von Dritten erhält, die ohne Einschränkung zu einer solchen Offenlegung berechtigt sind.

14.3. Eine offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags offengelegt werden oder für Entscheidungen, die der Empfänger im Vertrauen auf solche Informationen trifft. Im Rahmen dieses Vertrags wird keinerlei (ausdrückliche, konkludente oder gesetzliche) Gewährleistung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen übernommen.

14.4. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie bis zu 5 (fünf) Jahre nach deren Kündigung bzw. Ablauf (unabhängig vom Grund).



Powering Business Worldwide

Eaton
Electrical Sector
Eaton Industries Manufacturing GmbH

Eaton
Electrical Sector
Eaton Industries II GmbH

Absatzland Schweiz
Allgemeine Geschäftsbedingungen –
Verkauf von Produkten

Eaton
Electrical Sector
Eaton Manufacturing LP (Switzerland Branch)

Eaton
Electrical Sector
Eaton Automation GmbH

Publication no. SP090155DE
Date: May 2017
Page 5 of 5

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Auf diese Geschäftsbedingungen, deren Interpretation und sämtliche aus diesen

resultierende vertragliche oder außervertragliche Schuldverhältnisse findet ausschließlich schweizerisches Recht Anwendung. Etwaige anwendbare Kollisionsrechte finde keinerlei Anwendung.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist das zuständige Gericht des Ortes, an dem Eaton seinen registrierten Firmensitz hat.

16. Allgemeines

16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

16.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu übertragen oder abzutreten, sofern Eaton dem vorher nicht schriftlich zugestimmt hat. Eaton ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten oder Teile hiervon abzutreten, ohne dass dies der Zustimmung des Käufers bedarf.

16.3. Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsmittels nach diesen Geschäftsbedingungen oder per Gesetz stellt keinen Verzicht auf das Recht oder Rechtsmittel

oder einen Verzicht auf andere Rechte oder Rechtsmittel dar. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels nach diesen Geschäftsbedingungen oder gemäß Gesetz verhindert nicht die weitere Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.

16.4. Jede Mitteilung nach diesen Geschäftsbedingungen gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie per Einschreiben oder per Fax an den Geschäftssitz der jeweils betroffenen Partei gesendet wird. Mitteilungen per Einschreiben gelten nach sieben (7) Tagen ab Versand als zugestellt und Mitteilungen die per Fax versendet werden gelten vireundzwanzig (24) Stunden nach Versand als zugestellt.

16.5. Diese Geschäftsbedingungen wurden in englischer und in deutscher Sprache ausgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen Version und der deutschen Übersetzung, ist die englische Version maßgebend.